

Sitzung vom 31. März 1993

**994. Anfrage (Unterirdisches EMD-Munitionslager Gom bei Hausen a.A.,
Risikoanalyse)**

Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., hat am 14. Dezember 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Im Molassehügel Gom bei Hausen a.A. besteht seit 1954 ein grosses Munitionslager des EMD - unmittelbar neben einer Hauptverkehrsachse und wenige hundert Meter von einer grossen Wohnsiedlung entfernt.

Nach dem kürzlichen Explosionsunglück am Sustenpass drängt sich für viele Bürger - auch für mich als überzeugten Armeebefürworter - die Neubewertung solcher Risiken neben Wohngebieten auf. Stellungnahmen des EMD zur Anlage in Hausen a.A. haben die Bürger weiter verunsichert.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen eindeutig zu klären:

1. Liegt wirklich keine aktuelle Risikoanalyse ("worst case study") auf der Basis der effektiven Lagerbestände vor?
2. Trifft es zu, dass das Sicherheitsdispositiv in etwa dem eines Hühnerhofs entspricht (Drahtzaun und Schloss)? Darf das sein?
3. Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, gegenüber dem EMD für die Entschärfung der Situation durch geeignete Massnahmen einzutreten?

Auf Antrag der Direktion des Militärs

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

Das Munitionslager Gom bei Hausen a. A. liegt im ausschliesslichen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Bundes (Eidgenössisches Militärdepartement). Dieser hat im Dezember 1992 gegenüber einer Lokalzeitung und aufgrund der vorliegenden Anfrage gegenüber der Militärdirektion zur Sicherheit des Munitionslagers Stellung genommen.

Bezüglich der Risikoanalyse hält der Bund folgendes fest: Es besteht eine Risikoanalyse aus dem Jahr 1982, welcher die Anlageumgebung mit den tatsächlichen Gegebenheiten zugrunde liegt. Aufgrund dieser Analyse wird die maximal zulässige Belegung der Anlage bestimmt, wobei die Belegung einer laufenden Kontrolle unterliegt. Die effektiven Lagerbestände bewegen sich stets unterhalb der zulässigen Belegung. Allfällige Veränderungen in den Grundlagen der Risikoanalyse führen zu einer Überprüfung und Anpassung der Belegung. Zudem bestehen besondere bauliche Massnahmen und detaillierte technische Vorschriften für die Lagerung von Munition.

Der Bund betont, dass das Explosionsunglück vom 2. November 1992 am Sustenpass keine Neubeurteilung der Risiken in Hausen a.A. nötig macht, da die Kaverne Steingletscher bezüglich der Zweckbestimmung und des eingelagerten Materials mit der Munitionsanlage Hausen a.A. nicht verglichen werden kann. Er beurteilt das mit dieser Anlage verbundene Restrisiko ausdrücklich als sehr klein.

Der Bund bestätigt, dass ein wirksames Sicherheitsdispositiv besteht. Um dieses Dispositiv nicht zu gefährden, kann er verständlicherweise keine Einzelheiten dazu bekanntgeben.

Die Besorgnis der Bevölkerung im Anschluss an das Unglück am Sustenpass ist verständlich. Es kann aber grundsätzlich darauf vertraut werden, dass sich der Bund seiner Verantwortung als Eigentümer und Betreiber des Munitionslagers bewusst ist und die not-

wendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und weiterhin trifft. Aufgrund der erhaltenen Auskünfte und Bestätigungen sieht der Regierungsrat zurzeit keinen Anlass, vom Bund weitergehende Massnahmen zu verlangen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Militärs.

Zürich, den 31. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller